Vorrechte der geschädigten Person

1. Ausgangslage

Bezieht eine geschädigte Person in Folge eines Haftpflichtschadens Leistungen der Sozialversicherungen (oder Privatversicherungen), so können diese aufgrund der Subrogation Ansprüche gegenüber der haftpflichtigen Person geltend machen (*Regressforderung;* max. in der Höhe der entrichteten Leistungen). Ist die geschädigte Person im Umfang *kongruenter Schadenspositionen* nur teilweise entschädigt, steht ihr ihrerseits für den nicht gedeckten Teil (Direktschaden) eine Forderung gegenüber der haftpflichtigen Person zu. Deckt die Schadenersatzforderung nur einen Teil des Schadens, weil die Ersatzpflicht herabgesetzt ist (Art. 44 Abs. 1 OR, s. Ziff. 2) oder weil nur ein Teil der Schadenersatzforderung einbringlich ist (s. Ziff. 3), stellt sich die Frage, ob dies zu Lasten der Versicherung oder der versicherten Person gehen soll. Gemäss dem grundlegenden Art. 73 ATSG, können die Versicherer ihre Rückgriffsrechte gegen den Haftpflichtigen nur geltend machen, soweit dadurch der Geschädigte nicht benachteiligt wird. Die Forderung für den Direktschaden der geschädigten Person hat somit Vorrang vor dem Regressanspruch der Versicherer.

2. Quotenvorrecht als Verteilungsvorrecht

2.1. Begriff

Das Verteilungsvorrecht kommt dann zum Zug, wenn dem Geschädigten aus rechtlichen Gründen (insbesondere bei blosser Teilhaftung des Haftpflichtigen wegen Selbstverschuldens) nicht die volle Befriedigung zukommt (BGE 134 III 636). Der Direktschadenanspruch ist in erster Linie voll zu befriedigen und der Versicherer kann nur auf den Rest der gesamten Schadenersatzforderung greifen. **Der geschädigten Person ist der Schaden voll zu decken** und nicht die (oft geringere) Schadenersatzforderung (BGE 93 II 411, 96 II 360ff.). Die durch die geschädigte Person herbeigeführte Herabsetzung des Schadenersatzanspruches wird zu ihren Gunsten dem Sozialversicherer angelastet.

Das Quotenvorrecht bezieht sich stets **nur auf gleichartige Leistungen** und gilt somit für jeden Schadensposten gesondert (Rumo Jungo, Haftpflicht und Sozialversicherung, Rn 1015, BGE 98 II 137). Zudem bezieht sich das Quotenvorrecht auf Leistungen, die für den gleichen Zeitraum geschuldet sind.

2.2. Gesetzliche Regelung

Vor 1.1.03: altArt. 48quater Abs. 1 AHVG, auf den altArt. 51 Abs. 1 IVG verweist;

altArt. 42 Abs. 1 UVG; altArt. 68 Abs. 1 MVG; Art. 88 SVG

Ab 1.1.03: Art. 73 Abs. 1 ATSG, Art. 88 SVG, Art. 27a BVV 2 (i.K. seit 1.1.2005)

2.3. Ausländische Regelungen

- D: Quotenvorrecht der versicherten Person bei gesetzlicher Beschränkung des Schadenersatzanspruchs; Quotenteilung (relative Theorie) für den Fall der Herabsetzung des Schadenersatzes wegen Mitwirkens der versicherten Person.
- I. A: Quotenvorrecht des Sozialversicherers.
- F: Bis 31.12.2006 Quotenvorrecht des Sozialversicherers, seit 01.01.2007 Quotenvorrecht der versicherten Person.

2.4. Ausnahme Quotenteilung

Kürzt der Sozialversicherer seine Leistungen wegen vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles, sollen die Leistungskürzungen der Sozialversicherung nicht aufgefangen werden. Es kommt deshalb die Quotenteilung zur Anwendung (altrechtlich: Art. 48quater Abs. 2 AHVG, auf den Art. 51 Abs. 1 IVG verweist; Art. 37 Abs. 3, 38 Abs. 2 UVG; Art. 68 Abs. 2 MVG / ab 1.1.03: Art. 73 Abs. 2 ATSG i.V. mit Art. 21 Abs 1 oder 2 ATSG; Art. 42 UVG, Art. 37 Abs. 2 und Art. 39 UVG).

Bei der Quotenteilung nach altrechtlicher Regelung gehen die Ansprüche des Versicherten und seiner Hinterlassenen entsprechend dem Verhältnis der Versicherungsleistungen zum Schaden auf den Versicherer über (Karl Oftinger, Schweizerisches Haftpflichtrecht, erster Bd., 1995, Rn 209 ff.; Peter Beck, Handbücher für die Anwaltspraxis, 1999, Rn 6.146 ff.). Nach Art. 73 Abs. 2 ATSG gehen die Ansprüche der versicherten Person und ihrer Hinterlassenen soweit auf den Versicherungträger über, als dessen ungekürzte Leistungen zusammen mit dem vom Dritten für den gleichen Zeitraum geschuldeten Ersatz den entsprechenden Schaden übersteigen.

2.5. Konkretes oder abstraktes Quotenvorrecht?

Was gilt, wenn die versicherte Person den ihr gemäss Quotenvorrecht zustehenden Direktschaden nicht geltend macht?

Konkretes Quotenvorrecht (Meinung BSV)

Verzichtet die versicherte Person auf die Geltendmachung ihres Forderungsanspruchs ganz oder teilweise, vergrössert sich der Regressanteil des Sozialversicherers entsprechend. Zur Begründung können das Urteil des KG Jura i.S. AHV c. Teutschmann vom 24. April 1987 sowie das Urteil des Pretore 'Locarno Campangna' i.S. L. c. Zürich vom 17.3.1993 herangezogen werden, in denen zur Berechnung des Regresses der Sozialversicherer die tatsächlich geltend gemachten Direktforderungen und nicht der abstrakt geschuldete Direktschadensbetrag verwendet wurden. Höchstrichterlich hat das Bundesgericht in seinem Entscheid BGE 134 III 636 in einem obiter dictum in Frage gestellt, ob ein "fiktives Quotenvorrecht" bestehen könne, wenn die geschädigte Person den Schadenersatz infolge Verjährung gar nicht mehr durchsetzen könne (s. dazu Hans Schwarz, Einwand des Befriedigungsvorrechtes, Urteil des Bundesgerichts 4A_246/2008 vom 23. September 2008, in HAVE 1/09, Seite 37).

Abstraktes Quotenvorrecht (Meinung Haftpflichtversicherungen)

Die Sozialversicherung subrogiert von Anfang an nur in die ihr selber zustehende Quote. Sie kann auf die von der geschädigten Person nicht geltend gemachte Direktforderung nicht greifen, wenn ihre Subrogationsforderung nicht die gesamten ausgerichteten Leistungen deckt. (s. Rumo-Jungo, a.a.o., N 1016; Peter Beck, Handbücher für die Anwaltspraxis, 1999, Rn 6.144., Alfred Keller, Haftpflicht im Privatrecht, Band II, Bern, 1998, S. 225).

Diese Argumentation stützt sich auf den Wortlaut von Art. 48quater AHVG, Art. 42 Abs. 1 UVG bzw. Art. 73 Abs. 1 ATSG ("...als deren Leistungen zusammen mit dem vom Dritten geschuldeten Ersatz den Schaden nicht übersteigen").

Seit einiger Zeit zitieren die Haftpflichtversicherungen zur Untermauerung ihrer Position das Urteil des Bundesgerichts vom 11. Juli 2001, 4 C.26/2001, in welchem das Bundesgericht eine abstrakte Berechnung zugelassen habe.

2.6. Literatur

- Karl Oftinger, Schweizerisches Haftpflichtrecht, erster Bd., 1995, Rn 199 ff.
- Roland Schaer, Grundzüge des Zusammenwirkens von Schadenausgleichsystemen, Rn 696 ff.
- Alexandra Rumo-Jungo, Haftpflicht und Sozialversicherung, Freiburg, 1998, Rn 1011 ff.
- Peter Beck, Handbücher für die Anwaltspraxis, 1999, Rn 6.140 ff.
- Alfred Keller, Haftpflicht im Privatrecht, Band II, Bern, 1998, S. 220 ff.
- Hans Schwarz, Einwand des Befriedigungsvorrechtes, Urteil des Bundesgerichts 4A_246/2008 vom 23. September 2008, in HAVE/REAS 1/09, Seite 34 ff.
- Peter Beck, Quotenvorrecht des Geschädigten, in HAVE/REAS 2/2008, S. 163 ff.
- Ghislaine Frésard-Fellay, Le recours subrogatoire de l'assurance-accidents sociale contre le tiers responsable ou son assureur, Schulthess 2007, Rn 966 ff., S. 319 ff.
- François Kolly, Le droit préférentiel du lésé, en l'absence de prétention directe de celuici – application du droit préférentiel abstrait ou concret?, HAVE/REAS 4/2004, S. 302 ff.
- Ghislaine Frésard-Fellay, Le recours subrogatoire de l'assurance sociale contre le tiers responsable ou son assureur, Schulthess, 2007, S. 319ff.
- Peter Beck, Die Vorrechte der geschädigten Person, Festschrift Schweizerische Gesellschaft für Haftpflicht- und Versicherungsrecht, Schulthess, Schulthess 2010, S. 27ff.

3. Quotenvorrecht als Befriedigungsvorrecht

3.1. Begriff

Ist infolge Insolvenz oder mangels einer genügenden Versicherungsdeckung der Haftpflichtige bzw. seine Haftpflichtversicherung nicht in der Lage, sowohl den Direktanspruch des Geschädigten, als auch die Regressansprüche zu befriedigen, werden vorab die Ansprüche des Geschädigten voll gedeckt. Die Rangordnung verschiedener Ansprüche wird hier also zugunsten des Geschädigten geregelt.

Dieses Prinzip findet auf alle Schadenskategorien Anwendung.

3.2. Konkretes oder abstraktes Befriedigungsvorrecht?

In BGE 134 III 636 spricht sich das Bundesgericht klar für das **konkrete** Befriedigungsvorrecht aus: Macht der Geschädigte bei ungenügendem Vermögen des Haftpflichtigen seine Ersatzansprüche nicht geltend oder lässt er sie verjähren, so stellt sich die Frage einer Rangordnung zwischen Sozialversicherer und Geschädigtem hinsichtlich der Vermögenswerte des Haftpflichtigen gar nicht. Wie die Beschwerdegegnerin zutreffend vorbringt, ist eine Rangordnung nur dann nötig, wenn mehrere Gläubiger auf ungenügendes Haftungssubstrat greifen können. Kann der Geschädigte seinen Anspruch aufgrund des Eintritts der Verjährung nicht mehr durchsetzen oder macht er seinen Anspruch aus anderen Gründen nicht geltend, so bleibt für eine Rangordnung für den Zugriff auf das Haftungssubstrat kein Raum (E. 1.3.2)

3.3. Gesetzliche Regelung

Vor 1.1.03: altArt. 48quater Abs. 3 AHVG, altArt. 42 Abs. 3 Satz 2 UVG, altArt. 123 Abs.

3 Satz 2 KVV, altArt. 68 Abs. 3 Satz 2 MVG, Art. 88 SVG

Ab 1.1.03: Art. 73 Abs. 3 ATSG, Art. 88 SVG, Art. 27a BVV 2 (i.K. seit 1.1.2005)

3.4. Literatur

- Karl Oftinger, Schweizerisches Haftpflichtrecht, erster Bd., 1995, Rn 199 ff.
- Roland Schaer, Grundzüge des Zusammenwirkens von Schadenausgleichsystemen, Rn 696 ff.
- Alexandra Rumo-Jungo, Haftpflicht und Sozialversicherung, Freiburg, 1998, Rn 1013 ff.
- Peter Beck, Handbücher für die Anwaltspraxis, 1999, Rn 6.138 ff.
- Alfred Keller, Haftpflicht im Privatrecht, Band II, Bern, 1998, S. 221
- Hans Schwarz, Einwand des Befriedigungsvorrechtes, Urteil des Bundesgerichts 4A_246/2008 vom 23. September 2008, in HAVE/REAS 1/09, Seite 34 ff.
- Peter Beck, Quotenvorrecht des Geschädigten, in HAVE/REAS 2/2008, S. 163 ff.
- Ghislaine Frésard-Fellay, Le recours subrogatoire de l'assurance-accidents sociale contre le tiers responsable ou son assureur, Schulthess 2007, Rn 1070 ff., S. 356 ff.
- François Kolly, Le droit préférentiel du lésé, en l'absence de prétention directe de celuici – application du droit préférentiel abstrait ou concret?, HAVE/REAS 4/2004, S. 302 ff.
- Ghislaine Frésard-Fellay, Le recours subrogatoire de l'assurance sociale contre le tiers responsable ou son assureur, Schulthess, 2007, S. 365ff.
- Peter Beck, Die Vorrechte der geschädigten Person, Festschrift Schweizerische Gesellschaft für Haftpflicht- und Versicherungsrecht, Schulthess, Schulthess 2010, S. 27ff.

Stf, 13.02.2013

4. Zahlenbeispiele

4.1. Quotenvorrecht als Befriedigungsvorrecht:

Der selbstständig erwerbende X wird als Fussgänger vom Autofahrer Y angefahren. X kann ein Selbstverschulden vorgeworfen werden. X erleidet infolge des Unfalls einen Erwerbsausfall. Die IV verfügt eine IV-Rente.

Schaden kapitalisiert /. Reduktion wegen Selbstverschuldens um 1/3 ergibt Schadenersatzforderung des X	900 <u>300</u> 600
Die IV entrichtet X eine IV-Rente mit einem Kapitalwert von X erhält von Y den Direktschaden vergütet (900 - 700) Deckung des X	700 200 900
Regress der IV: Schadenersatzforderung des X gegen Y ./. Direktschadenszahlung von Y an X Regressertrag IV	600 200 400

4.2. Quotenvorrecht als Deckungsvorrecht:

Der selbstständig erwerbende F wird als Fussgänger unverschuldet vom Velofahrer V (Student) angefahren. F erleidet infolge des Unfalls einen Erwerbsausfall. Die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung des V. beträgt 1000. V ist ohne Vermögen.

Schaden kapitalisiert Deckungssumme der Haftpflichtversicherung	1500 1000
Die IV entrichtet F eine IV-Rente mit einem Kapitalwert von F erhält von der Haftpflichtversicherung des V den Direktschaden	500
vergütet (1500 - 500)	<u>1000</u>
Deckung des F	1500
Regress der IV:	
Schadenersatzforderung des F gegen V	1000
./. Direktschadenszahlung der Haftpflichtversicherung von V an F	<u>1000</u>
Regressertrag IV	0

4.3. Quotenteilung nach Einführung des ATSG

Gesamtschaden Ungekürzte Leistung des Sozialversicherers Gekürzt um 10% wegen vorsätzlicher Verursachung Direktschaden der geschädigten Person	100'000 80'000 72'000 28'000
Haftungsquote der haftpflichtigen Person Schadenersatzanspruch	50% 50'000
Summe der ungekürzten Sozialversicherungsleistungen und Schadenersatzanspruch (80'000 + 50'000)	130'000
Subrogationsforderung des Sozialversicherers (130'000 – 100'000)	30'000
Haftungssubstrat für Direktforderung (50'000 – 30'000)	20'000